

Satzung über die Benutzung der städtischen Kinderkrippen, Kindergärten und Schülerhorte vom 04.11.2013 mit eingearbeiteten Änderungen vom 27.07.2015 sowie vom 24.07.2017

Auf Grund von §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Filderstadt am 24. Juli 2017 folgende

Satzung über die Benutzung der städtischen Kinderkrippen, Kindergärten und Schülerhorte beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde unterhält mehrere Kinderkrippen, Kindergärten und Schülerhorte als getrennte öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Aufgabe

Die Kindertageseinrichtungen unterstützen und ergänzen die Erziehungsarbeit der Personensorgeberechtigten bzw. der/des Personensorgeberechtigten. Sie sollen den Kindern Hilfestellung zur Bewältigung ihrer alltäglichen Situation geben und sie zu größtmöglicher altersentsprechender Selbständigkeit führen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote sollen sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes fördern. Die Kinder werden durch qualifiziertes Fachpersonal betreut und entsprechend ihrem Alter ganzheitlich gefördert. Die Kinder werden in altersgemischten Gruppen betreut, damit sie frühzeitig durch den Umgang miteinander zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet werden.

§ 3 Aufnahme

1. In die Kindertageseinrichtungen werden bevorzugt Filderstädter Kinder aufgenommen.

Die Aufnahme in den Kindergarten richtet sich grundsätzlich nach dem Alter. Familiäre, soziale und pädagogische Dringlichkeitsgründe können berücksichtigt werden.

Die Aufnahme in Kinderkrippen, Ganztageskindergärten und Schülerhorte erfolgt nach beruflicher, sozialer und pädagogischer Dringlichkeit. Diese liegt insbesondere vor, wenn ohne diese Leistung eine dem Kindeswohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist

oder die/der Erziehungsberechtigte/-n

- einer Erwerbstätigkeit nachgeht/-en oder eine Erwerbstätigkeit aufnimmt/ aufnehmen
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme befindet/befinden
- in der Schul- oder Hochschulausbildung befindet/befinden

- an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnimmt/teilnehmen.

Dies gilt entsprechend, falls ein Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen lebt.

2. In **Kinderkrippen** werden Kinder im Alter von 6 Wochen bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres aufgenommen.

Sofern in derselben Einrichtung ein Platz im Kindergarten vorhanden ist, wird vorrangig den Krippenkindern derselben Einrichtung ein Kindergartenplatz zur Verfügung gestellt. Ein Platz in der gewünschten Betreuungsform kann nicht garantiert werden.

In **Kindergärten** werden grundsätzlich Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen. In Einrichtungen mit altersgemischten Gruppen werden auch Kinder ab zwei Jahren aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.

In **Schülerhorten** werden schulpflichtige Kinder im Grundschulalter aufgenommen. Soweit freie Plätze vorhanden sind, können in Einzelfällen auch ältere Kinder aufgenommen werden bzw. im Schülerhort über die Grundschule hinaus bleiben.

3. Kinder mit Behinderung werden im Rahmen der Möglichkeiten in die Kindertageseinrichtungen aufgenommen, um eine inklusive Erziehung zu erreichen.
4. Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die **Kinderkrippe** oder den **Kindergarten** ärztlich untersucht werden. Zweck der ärztlichen Untersuchung ist festzustellen, ob dem Besuch der Kindertageseinrichtung gesundheitliche Bedenken entgegenstehen.
5. Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet die Einrichtungsleitung im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachamt.
6. Die Aufnahme und Eingewöhnung erfolgt grundsätzlich nach dem „Leitfaden für städtische Kinderbetreuungseinrichtungen: Aufnahme und Eingewöhnung“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Abmeldung, Übergang vom Kindergarten in die Schule und Einrichtungswechsel

1. Abmeldungen sind mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich bei der Einrichtungsleitung vorzunehmen.
2. Kinder, die im folgenden Kindergartenjahr in die Schule oder in eine weiterführende Schule überwechseln, werden von Amts wegen zum Ende des Kindergartenjahres (31.08.) abgemeldet. Damit endet auch der Anspruch auf den Besuch des Kindergartens und des Schülerhortes zum 31.08. des jeweiligen Jahres. Auf Wunsch kann der Besuch der Einrichtung auch bis zum Beginn des Schuljahres fortgesetzt werden.

3. Ein Wechsel der Kindertageseinrichtung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Sind zwei städtische Einrichtungen betroffen, hat eine Rücksprache mit den vom Wechsel betroffenen Einrichtungsleitungen im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachamt zu erfolgen. Sind verschiedene Träger betroffen, sollten die Eltern einen schriftlichen Antrag an den aufnehmenden Träger mit Kopie an den abgebenden Träger richten. Die Träger entscheiden gemeinsam über den gewünschten Wechsel.

§ 5 Ausschluss

1. Fehlt ein Kind länger als 14 Tage unentschuldigt, so verliert es den Anspruch auf seinen bisherigen Platz und muss gegebenenfalls warten, bis wieder ein Platz frei wird.
2. Sofern ein Kind auf Grund seines Verhaltens die Übernahme der Aufsichtspflicht wesentlich erschwert oder unmöglich macht, kann das Betreuungsverhältnis durch den Träger beendet werden.
3. Das Betreuungsverhältnis kann ebenfalls beendet werden, wenn erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten bzw. der/des Personensorgeberechtigte/n und Personal über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches nicht ausgeräumt werden können.
4. Ein Ausschluss ist auch bei wiederholter Nichtbeachtung dieser Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen möglich.
5. Wird die nach § 11 zu entrichtende Gebühr für zwei aufeinanderfolgende Monate trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden.
6. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Leitung des zuständigen Fachamtes im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung.

§ 6 Öffnungszeiten/Schließzeiten

Kinderkrippen und Kindergärten bieten unterschiedliche Öffnungszeiten wie z. B. montags bis freitags jeweils von 7.00 Uhr – 14.00 Uhr (Verlängerte Öffnungszeiten) oder montags bis freitags jeweils von 7.00 Uhr – 17.00 Uhr (Ganztagsbetreuung), mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Schließzeiten der Einrichtung an.

Die Mindestbelegung in der Kinderkrippe und im Kindergarten beträgt 6 Stunden täglich, innerhalb der jeweiligen Öffnungszeiten. Darüber hinaus können abhängig vom Angebot der Einrichtung weitere Betreuungsstunden belegt werden.

Die Schließzeiten der Kinderkrippen, Kindergärten und Schülerhorte liegen innerhalb der allgemeinen Schulferien und betragen in der Regel 25 Tage im Jahr. Einzelne Einrichtungen können geringere Schließzeiten haben.

Im **Schülerhort** wird eine durchschnittliche Anwesenheitsdauer unter Berücksichtigung der Ferienzeiten, in denen die Kinder länger betreut werden, angenommen. Die Mindestbelegung beträgt 7 Stunden täglich. Darüber hinaus können –soweit von der besuchten Einrichtung angeboten- Früh- und/oder Spätdienst (vor 7.00 Uhr und nach 17.00 Uhr) belegt werden.

Veränderungen der Öffnungszeiten werden jeweils nach Anhörung des Elternbeirats durch das zuständige Fachamt festgelegt und bekanntgegeben.

In Absprache mit dem Elternbeirat können die Kindertageseinrichtungen weitere Schließtage festlegen. Darüber hinaus sind die Kindertageseinrichtungen bei Personalveranstaltungen der Stadtverwaltung Filderstadt geschlossen.

§ 7

Besuch der Kindertageseinrichtungen

Die Kinder können die Kindertageseinrichtungen nur zu den Öffnungszeiten besuchen, zu denen sie angemeldet sind. Die Kinder sollen keinesfalls vor Öffnung der Einrichtung gebracht werden bzw. alleine kommen und müssen pünktlich vor Ende der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung abgeholt werden bzw. alleine nach Hause gehen. Die Kinder sollten morgens spätestens um 9:00 Uhr anwesend sein.

In den Kindertageseinrichtungen, in denen ein Mittagessen angeboten wird, sind Getränke beim Mittagessen inklusive. Es werden feste Essenszeiten angeboten, das pädagogische Personal achtet darauf, dass die Kinder die Essenszeiten wahrnehmen. Im Schülerhort werden feste Hausaufgabenzeiten angeboten, während denen das pädagogische Personal die notwendigen Rahmenbedingungen zur selbstständigen Erledigung der Hausaufgaben schafft.

Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, so ist dies dem Erziehungspersonal der Kindertageseinrichtung unverzüglich durch die/den Erziehungsberechtigte/n mitzuteilen.

Jeder Wohnungswechsel eines Kindes ist der Einrichtungsleitung schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Schließung

Muss eine Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung des Fachpersonals oder zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten) geschlossen werden, so werden die Personensorgeberechtigten bzw. die/der Personensorgeberechtigte hiervon schnellstmöglich unterrichtet.

§ 9

Regelung in Krankheitsfällen

Bei Infektionskrankheiten bzw. bei übertragbaren Krankheiten des Kindes oder eines Familienmitgliedes darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen. Das Infektionsschutzgesetz ist zu beachten. Die Einrichtung ist sofort zu informieren.

Erkrankt ein Kind während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung muss es baldmöglichst abgeholt werden. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Einrichtung wieder besucht, ist eine schriftliche Erklärung – entweder vom behandelnden Arzt selbst oder von den Personensorgeberechtigten bzw. der/des Personensorgeberechtigten nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt vorzulegen, dass das Kind frei von ansteckenden Erkrankungen ist.

Bei fieberhaften oder ansteckenden Erkrankungen muss ein Kind unverzüglich abgeholt werden. Es muss mindestens 24 Stunden fieberfrei und nicht mehr ansteckend sein, bevor es die Einrichtung wieder besuchen darf.

§ 10

Zusammenarbeit mit den Eltern - Elternbeirat

Die Erziehungsberechtigten wählen jährlich zu Beginn des Kindergarten- bzw. Schuljahres einen Elternbeirat. Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Elternschaft und arbeitet mit den pädagogischen Fachkräften zusammen.

Mindestens einmal jährlich findet ein Elterngespräch statt.

§ 11

Gebühren

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen sind die in der Satzung zur Erhebung einer Benutzungsgebühr für die gemeindlichen Kinderkrippen, Kindergärten und Schülerhorte festgesetzten Gebühren zu bezahlen.

§ 12

Versicherung

Die Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, sind beim Württembergischen Gemeindeunfallversicherungsverband, als dem gesetzlichen Unfallversicherungsträger, versichert. Dies gilt auch auf dem Weg zur und von der Einrichtung. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen.

Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten bzw. die/der Personensorgeberechtigte. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 13 Aufsicht

Das pädagogische Personal ist während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung für die ihr anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Inempfangnehmen des Kindes durch die abholende Person oder bei Kindern, die alleine gehend dürfen, durch Verlassen der Kindertageseinrichtung. Die Kinder werden unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen zur Aufsichtspflicht betreut.

Soll das Kind den Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen antreten, ist diese Regelung mit der Einrichtungsleitung zu besprechen und im Falle des gegenseitigen Einverständnisses hierfür eine schriftliche Erklärung zu unterschreiben. Kinder im Kindergartenalter dürfen aus Haftungsgründen nicht mit Fahrzeugen (z.B. Fahrrad, Roller, Inline-Skates u.ä.) den Heimweg ohne Begleitung absolvieren. Das entsprechende Formular ist in der Einrichtung erhältlich.

Kinder, die den **Schülerhort** besuchen, gehen grundsätzlich alleine zur Schule. Ein Kind kann während der Betreuungszeit nur mit dem mündlichen oder schriftlichen Einverständnis eines Personensorgeberechtigten den Schülerhort verlassen.

Wenn ein Kind von einer anderen Person als der/dem Personensorgeberechtigten abgeholt werden soll, ist eine Erzieherin/ ein Erzieher zu verständigen.

§ 14 In-Kraft-Treten

Die Änderung der Satzung tritt am 1. September 2017 in Kraft.

Änderung	Bezüglich	Beschluss	In-Kraft-Treten
Neufassung		04.11.2013	01.12.2013
1. Änderung	§§ 3, 7, 8, 9, 10 und 13	27.07.2015	01.09.2015
2. Änderung	§§ 3 und 9	24.07.2019	01.09.2017